

**Satzung
über den Migranten- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg**

Vom 08.08.2006

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 25.08.2006 Nr. 18)

Inhaltsübersicht

- § 1 Migranten- und Integrationsbeirat
- § 2 Aufgaben und Rechte
- § 3 Pflichten
- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Wahl und Wahlrecht
- § 6 Amtszeit
- § 7 Vorsitz
- § 8 Arbeitsgruppen
- § 9 Geschäftsführender Ausschuss
- § 10 Ehrenamt
- § 11 Geschäftsführung
- § 12 Haushaltsmittel
- § 13 Geschäftsgang
- § 14 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Migranten- und Integrationsbeirat

Die Stadt Bamberg bildet zur Wahrung demokratischer Grundrechte, im Interesse guter menschlicher Beziehungen zwischen der deutschen Bevölkerung und den in der Stadt lebenden ausländischen Mitbürger/-innen und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ausländischen Bevölkerung einen Migranten- und Integrationsbeirat.

§ 2

Aufgaben und Rechte

(1) Der Migranten- und Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der ausländischen Bevölkerung gegenüber der Stadt Bamberg und der Öffentlichkeit zu vertreten und den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen zu beraten, die die ausländische Bevölkerung in Bamberg allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg gehören.

Er kann dazu Anträge stellen sowie Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben.

Der Beirat soll darüber hinaus die Verbindung der ausländischen Bevölkerungsgruppen zur Bamberger Bevölkerung fördern.

(2) Die zuständige Stelle hat Anträge und Empfehlungen des Migranten- und Integrationsbeirates innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln.

(3) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Migranten- und Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. Zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die Angelegenheiten nach Abs. 1 behandeln, kann die/der Vorsitzende des Migranten- und Integrationsbeirates auf dessen Antrag zugezogen werden. Er kann zu diesen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

§ 3 Pflichten

(1) Die Mitglieder des Migranten- und Integrationsbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Beirats nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Migranten- und Integrationsbeirates teilzunehmen.

(2) Auf Antrag des Migranten- und Integrationsbeirates kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat.

An die Stelle des abberufenen Mitglieds tritt das folgende Ersatzmitglied.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Dem Migranten- und Integrationsbeirat gehören die Vertreterinnen und Vertreter einzelner ausländischer Staatsangehörigkeiten (Staatsangehörigkeitsgruppen) als Mitglieder an.

(2) Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Zahl der in Bamberg gemeldeten und wahlberechtigten ausländischen Mitbürger.

Die einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen entsenden in den Migranten- und Integrationsbeirat:

bei 101-350 in Bamberg gemeldeten Staatsangehörigen	1 Mitglied
bei 351-600 in Bamberg gemeldeten Staatsangehörigen	2 Mitglieder
bei 601-900 in Bamberg gemeldeten Staatsangehörigen	3 Mitglieder

bei mehr als 900
in Bamberg gemeldeten Staatsangehörigen 4 Mitglieder

Staatsangehörigkeitsgruppen bis zu 100 gemeldeten Staatsangehörigen und Staatenlose, die hiernach keinen Sitz erhalten, werden zu einer Gruppe zusammengefasst. Die Zahl der Mitglieder, die diese Gruppe in den Migranten- und Integrationsbeirat entsendet, richtet sich nach Satz 2.

(3) Die ausländischen Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl für 6 Jahre gewählt (§ 5).

(4) Der Migranten- und Integrationsbeirat kann Verbände, Organisationen und Gruppen, die nach seiner Auffassung seine Arbeit unterstützen, bei Bedarf beratend hinzuziehen.

§ 5 Wahl und Wahlrecht

(1) Die Mitglieder werden getrennt nach Staatsangehörigkeitsgruppen gewählt. Diese stellen Wahlvorschläge auf.

(2) Stadtverwaltung und Migranten- und Integrationsbeirat bereiten die Wahl vor und führen sie durch.

(3) Wahlberechtigt sind alle

1. ausländischen Mitbürger/-innen,
 2. eingebürgerten ehemaligen ausländischen Mitbürger/-innen auf Antrag,
- die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in Bamberg gemeldet sind.

(4) Wählbar sind alle

1. wahlberechtigten Ausländer, die am Tag der Wahl eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis im Sinne des Aufenthaltsgesetzes besitzen und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen mit Hauptwohnung in Bamberg gemeldet sind,
2. eingebürgerten ehemaligen ausländischen Mitbürger/-innen, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen mit Hauptwohnung in Bamberg gemeldet sind.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 6 Amtszeit

Die Amtszeit des Migranten- und Integrationsbeirates beträgt sechs Jahre.

§ 7 Vorsitz

(1) Der Migranten- und Integrationsbeirat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Migranten- und Integrationsbeirates und des geschäftsführenden Ausschusses (§ 9) einzuberufen und zu leiten. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen und bis zur Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden geleitet.

(3) Die/Der Vorsitzende vertritt den Migranten- und Integrationsbeirat nach außen.

§ 8 Arbeitsgruppen

Der Migranten- und Integrationsbeirat kann Arbeitsgruppen bilden. Jede Arbeitsgruppe bestimmt ihre Sprecherin/ihren Sprecher.

§ 9 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die laufenden Geschäfte für den Migranten- und Integrationsbeirat wahr. Er bereitet insbesondere die Sitzungen des Beirats vor.

Der Geschäftsführende Ausschuss kann im Rahmen der Aufgaben des Migranten- und Integrationsbeirates Presseerklärungen abgeben, Resolutionen beschließen und in sonstiger Weise gegenüber der Öffentlichkeit Stellung nehmen, wenn eine Einberufung des Migranten- und Integrationsbeirats aus Zeitgründen nicht möglich ist.

Der Geschäftsführende Ausschuss informiert den Migranten- und Integrationsbeirat über seine Tätigkeit in der jeweils folgenden Beiratssitzung.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie drei weiteren Mitgliedern, die vom Migranten- und Integrationsbeirat mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss wird von der/dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.

§ 10 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Migranten- und Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte.

(2) Die Geschäftsführung obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretung. Der Migranten- und Integrationsbeirat kann auf Antrag der/des Vorsitzenden für die Geschäftsführung jedoch auch eine ehrenamtliche Geschäftsführerin/einen ehrenamtlichen Geschäftsführer berufen. Für die Geschäftsführung kann der Migranten- und Integrationsbeirat im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren.

§ 12 Haushaltsmittel

(1) Der Migranten- und Integrationsbeirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Bamberg gewährten Haushaltsmittel. Über deren Verwendung kann die Stadt Bamberg Nachweise verlangen.

(2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsführung.

§ 13 Geschäftsgang

(1) Die/Der Vorsitzende beruft den Migranten- und Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Bamberg in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die Verhandlungssprache ist deutsch.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft. Die Satzung vom 26.11.1993 - Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 10.12.1993 Nr. 25 -, geändert durch Satzung vom 18.04.2000 - Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 05.05.2000 Nr. 10 - tritt gleichzeitig außer Kraft.